

Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger – AUB – Die Unabhängigen e.V.

Satzung in der Fassung des Beschlusses
vom 11. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Mitgliedschaft und Organe	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Austritt	6
§ 10 Streichung von der Mitgliederliste	6
§ 11 Ausschluss von Mitgliedern	6
III. Gliederung und Organe der AUB	7
§ 12 Betriebsgruppen	7
§ 13 Initiativkreise	8
§ 14 Mitgliederversammlung	9
§ 14 a Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen	10
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 16 Bundesvorstand	11
§ 17 Zuständigkeit des Bundesvorstands	12
§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Bundesvorstands	13
§ 19 Gesamtvorstand	13
§ 20 Zuständigkeit des Gesamtvorstands	14
§ 21 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands	14
IV. Sonstige Bestimmungen	15
§ 22 Wahlen	15
§ 23 Schriftform, Protokollierung	16
§ 24 Auflösung der AUB	16

I. Grundlagen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen
Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger – AUB – Die Unabhängigen e.V.
- (2) Die AUB hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.– 31.12.).

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der AUB ist
 - a) durch betriebliche wie überbetriebliche Abschlüsse – die Wahrung und Förderung von Arbeitnehmerinteressen bei der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Rahmen der geltenden Gesetze, im Einzelfall auch unter Zuhilfenahme von Arbeitskampfmitteln
 - b) die Teilnahme an der politischen Willensbildung zum Erhalt von Arbeitsplätzen, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Wohlergehens der Arbeitnehmer in Deutschland.
- (2) Die AUB setzt sich für die persönliche, berufliche Förderung der Arbeitnehmer durch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen ein.
- (3) Die AUB ist eine freiwillig gebildete Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung. Sie ist von Arbeitgebern, von Kirchen und vom Staat unabhängig und parteipolitisch neutral.
- (4) Ihr Ziel ist es, bei der Schaffung von Arbeitsbedingungen mitzuwirken, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Verhältnisse ordnen können.
- (5) Die AUB ist überparteilich, von anderen Arbeitnehmervereinigungen unabhängig, überbetrieblich und überregional tätig. Sie achtet jedoch darauf, dass ihre Tätigkeit überwiegend betriebs- bzw. standortbezogen bleibt.

§ 3

Aufgaben

Der Satzungszweck wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- (1) Die AUB informiert und berät u.a. Arbeitnehmer, Auszubildende, Betriebsratsmitglieder, Personalräte, Jugendvertreter, Vertrauensleute der Schwerbehinderten, leitende Angestellte und Aufsichtsratsmitglieder über z.B.
 - a) Fragen des Arbeits- und Sozialrechts;
 - b) Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Weiterentwicklung;
 - c) Betriebsklima und Führungsverhalten.
- (2) Die AUB führt Seminare, Lehrgänge und aktuelle Informationsveranstaltungen mit arbeits- und berufspolitischer Zielsetzung durch. Die Themen ergeben sich aus der beruflichen und gesellschaftspolitischen Praxis.

- (3) Die AUB bietet oder vermittelt jedem Mitglied über einen Rechtsschutz- Gruppenversicherungsvertrag Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz nach 3-monatiger Wartezeit ab Beginn der Mitgliedschaft bei freier Anwaltswahl, entsprechend den jeweiligen Bedingungen des jeweiligen Versicherungsträgers.
- (4) Die AUB leistet Unterstützung beim Aufstellen von Vorschlagslisten zu den gesetzlichen Wahlen von Arbeitnehmervertretungen, insbesondere bei Betriebsrats-, Personalrats-, Jugend- und Schwerbehindertenvertreter-, Aufsichtsrats- und Sozialwahlen. Die AUB schlägt ehrenamtliche Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vor.
- (5) Zur Information, Beratung und zur gegenseitigen Kommunikation sowie zur Selbstdarstellung nach außen werden von der AUB Publikationen herausgegeben.
- (6) Zur Erfüllung und Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben kann die AUB Gutachten einholen und wissenschaftliche Forschungsaufträge vergeben.
- (7) Die AUB gewährt Mitgliedern, die anlässlich eines Arbeitskampfes einen Einkommensverlust erleiden, eine finanzielle Unterstützung. Näheres regelt der Solidaritätsfonds.

§ 4

Mitgliedschaft und Organe

- (1) Die Mitgliedschaft in der AUB ist als ordentliche Mitgliedschaft und als Ehrenmitgliedschaft möglich.
- (2) Die Mitglieder organisieren sich in den Betriebsgruppen (§ 12), den Initiativkreisen (§ 13) und in dem Gesamtvorstand (§§ 19 ff.).
- (3) Organe der AUB sind die Mitgliederversammlung (§§ 14 ff.) und der Bundesvorstand (§§ 16 ff.).

II. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied sollen nur natürliche Personen werden, die
 - a) Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungs-, Personalvertretungsgesetzes oder der Mitbestimmungsgesetze oder
 - b) Richter und Beamte
 sind.
 Gesellschaften und Vereinigungen können nicht ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der Mitteilung des Bundesvorstands, dass das Mitglied in die AUB aufgenommen ist. Der Bundesvorstand kann die Mitteilung an die Mitglieder über die Aufnahme in die AUB und die Aufnahme von Mitgliedern dem Bundesgeschäftsführer übertragen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrags müssen nicht mitgeteilt werden. Die Aufnahme ist auch dann wirksam, wenn die in Abs. (1) Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- (3) Auf Vorschlag des Bundesvorstands oder des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können zugleich ordentliche Mitglieder sein, wenn sie gem. Abs. (2) als ordentliches Mitglied aufgenommen wurden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die AUB an den Satzungszweck zu halten.
- (2) Mitglieder haben ihre jeweils aktuelle Anschrift dem Bundesvorstand mitzuteilen. Der Bundesvorstand kann eine schriftliche Mitteilung verlangen. Jedes Mitglied soll auch mitteilen, ob es damit einverstanden ist, wichtige Mitteilungen der AUB per E-Mail ohne elektronische Signatur zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, vom Bundesvorstand alle Informationen und Mitteilungen, die dieser veröffentlicht, zu beziehen. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an von der AUB angebotenen Schulungen oder Veranstaltungen teilzunehmen. Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie weitere Einzelheiten regelt der Bundesvorstand.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied der AUB hat im Rahmen dieser Satzung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Solidaritätsfonds zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedern beschließen. Über die Gewährung der finanziellen Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds entscheidet der Bundesvorstand. Jedem betroffenen ordentlichen Mitglied steht grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Mittel ein angemessener finanzieller Ausgleich aus dem Solidaritätsfonds zu, wenn der Bundesvorstand Arbeitskampfmaßnahmen nach einer Abstimmung der betroffenen Mitglieder beschlossen hat. Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds beschließen. Die Mitgliederversammlung kann auch die vollständige oder teilweise Auflösung des Solidaritätsfonds beschließen und die Verwendung der Mittel für andere Zwecke zulassen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Umlage darf maximal einmal pro Kalenderjahr erhoben werden und höchstens drei Monatsbeiträge betragen. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Der Bundesvorstand kann in Einzelfällen Mitgliedern Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) In dem Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, sind die Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig werden, zu bezahlen. Bereits bezahlte und fällige Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht erstattet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt (§ 9);
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 10);
 - c) durch Ausschluss von Mitgliedern (§ 11);
 - d) durch Tod.
- (2) Mit der ordentlichen Mitgliedschaft endet zugleich eine Ehren-Mitgliedschaft dieses Mitglieds. Wird die Ehren-Mitgliedschaft aberkannt, so führt dies nicht zur Beendigung einer eventuell bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft. Diese endet in den Fällen des Abs. (1).
- (3) Nach dem Ende der Mitgliedschaft in der AUB ist ein erneuter Antrag auf Aufnahme in die AUB zulässig.

§ 9

Austritt

- (1) Der Austritt aus der AUB erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Bundesvorstand erforderlich.
- (3) Mit dem Zugang der Austrittserklärung bei der AUB ruht das Stimmrecht des Mitglieds in der Mitgliederversammlung. Gehört das Mitglied auch einem anderen Organ der AUB an, so ruht sein Stimmrecht in diesem anderen Organ ebenfalls.

§ 10

Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 11

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können aus der AUB ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn ihre Mitgliedschaft der Verwirklichung der Zwecke der AUB oder dem Ansehen der AUB schadet.
- (2) Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied und der Bundesgeschäftsführer stellen. Der Antrag muss den Ausschlussgrund bezeichnen. Er ist zu begründen und schriftlich beim Bundesvorstand einzureichen. Der Bundesvorstand kann beschließen, dass das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds bis zu einer Entscheidung über den Antrag ruht. Gehört das betroffene Mitglied auch einem anderen Organ der AUB an, so ruht mit dem Beschluss auch sein Stimmrecht in diesem anderen Organ. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

- (3) Der Bundesvorstand hat den Antrag dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und das Mitglied unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Aufforderung folgenden Tag. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über den Antrag. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Erfolgt die Beschlussfassung in einer Sitzung des Gesamtvorstands, so muss dem Betroffenen die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gewährt werden. Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Bundesvorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

III. Gliederung und Organe der AUB

§ 12 Betriebsgruppen

- (1) Die AUB gliedert sich in Betriebsgruppen. Je betriebsratsfähiger oder vergleichbarer Einheit kann sich nur eine Betriebsgruppe bilden. Eine Betriebsgruppe kann auch aus einem Mitglied bestehen.
- (2) Die Betriebsgruppen sind dem Zweck und den Aufgaben der AUB verpflichtet. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie fördern die Zwecke der AUB auf der Ebene der betriebsratsfähigen oder vergleichbaren Einheit.
 - b) Sie sind Diskussionsplattformen und Arbeitsgremien ihrer Mitglieder, in denen gemeinsam beraten und gearbeitet wird.
 - c) Sie dienen dem Austausch von Informationen unter ihren Mitgliedern.
- (3) Mitglied einer Betriebsgruppe können nur ordentliche Mitglieder der AUB werden, die in der betreffenden betriebsratsfähigen oder vergleichbaren Einheit beruflich tätig sind. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in der betreffenden betriebsratsfähigen oder vergleichbaren Einheit. Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen
 - a) Mit Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Betriebsgruppe der AUB.
 - b) Mit dem Zugang der Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Bundesvorstand, dass es aus der Betriebsgruppe austritt.
 - c) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der AUB.
 - d) Die Geschäftsordnung oder die Satzung der Betriebsgruppe kann weitere Fälle bestimmen, in denen die Mitgliedschaft in der Betriebsgruppe endet, insbesondere den Ausschluss aus der Betriebsgruppe vorsehen. In diesen Fällen endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Betriebsgruppe nicht die Mitgliedschaft in der AUB.
- (4) Jede Betriebsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher. Sie soll auch einen stellvertretenden Sprecher wählen.
- (5) Eine Versammlung einer Betriebsgruppe kann mit angemessener Frist durch den Bundesvorstand, durch den Sprecher der Betriebsgruppe oder durch den stellvertretenden Sprecher der Betriebsgruppe einberufen werden, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Versammlung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung ist auf deren Verlangen auch an die Mitglieder des Bundesvorstands zu richten. In den Sitzungen der Betriebsgruppen haben die Mitglieder des Bundesvorstands ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (6) Die Sprecher einer Betriebsgruppe haben dem Gesamtvorstand auf dessen Verlangen über die Arbeit der Betriebsgruppe zu berichten.
- (7) Die Regelungen dieser Satzung sind für die Betriebsgruppen verbindlich. Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien beschließen, die für die Betriebsgruppen verbindlich sind. Im Übrigen regeln sie ihre Angelegenheit selbst. Sie können sich insbesondere eine Geschäftsordnung oder Satzung geben oder Beiträge erheben. Eine Geschäftsordnung oder ein Satzung bedarf der Genehmigung durch Beschluss des Bundesvorstands, bei der auch Mitglieder der Betriebsgruppe stimmberechtigt sind.
- (8) Zu eigenständigen Veröffentlichungen oder zu Stellungnahmen sind die Betriebsgruppen nur in eigenem Namen berechtigt. Den Betriebsgruppen stehen finanzielle Mittel aus dem Haushalt der AUB nur im Rahmen des Haushaltsplanes zu. Der Bundesvorstand kann die Arbeit der Betriebsgruppen jedoch in begründeten Einzelfällen finanziell oder in anderer Weise fördern.

§ 13 **Initiativkreise**

- (1) Die Initiativkreise sind überbetriebliche Diskussionsplattformen und Arbeitsgremien der Mitglieder, in denen gemeinsam beraten und gearbeitet wird, Konzepte entwickelt oder Stellungnahmen ausgearbeitet werden. Die Mitglieder bilden die Initiativkreise zu einzelnen Themen, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben der AUB ergeben. Initiativkreise können sich insbesondere zu einzelnen Wirtschaftszweigen, einzelnen Regionen oder zu Fachthemen bilden. Die Anzahl der Initiativkreise ist nicht begrenzt. Zu jedem Thema soll sich nur ein Initiativkreis bilden.
- (2) Die Mitarbeit in den Initiativkreisen steht grundsätzlich allen Mitgliedern der AUB offen, die überbetrieblich aktiv mitarbeiten wollen. Jedes Mitglied kann grundsätzlich mehreren Initiativkreisen angehören.
- (3) Die Bildung eines Initiativkreises bedarf der Anerkennung durch den Bundesvorstand. Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien für die Anerkennung von Initiativkreisen beschließen. Der Bundesvorstand kann die Bildung von Initiativkreisen nur dann ablehnen, wenn
 - a) die Bildung nicht den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien entspricht,
 - b) bereits ein Initiativkreis zu dem selben oder einem ähnlichen Thema besteht,
 - c) die Anerkennung des Initiativkreises der Arbeit eines anderen bestehenden Initiativkreises schadet oder
 - d) zu befürchten ist, dass der Initiativkreis der AUB schadet. Der Bundesvorstand kann einen Initiativkreis durch Beschluss auflösen, wenn Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Anerkennung eines Initiativkreises abgelehnt werden könnte. Dies gilt auch dann, wenn diese Voraussetzungen bereits bei der Anerkennung vorgelegen haben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Initiativkreis aufgelöst werden, ohne dass es einer Begründung bedarf.
- (4) Jeder Initiativkreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Er soll auch einen stellvertretenden Sprecher wählen.
- (5) Die Sitzungen eines Initiativkreises können mit angemessener Frist durch den Bundesvorstand, durch den Sprecher des Initiativkreises oder durch den stellvertretenden Sprecher des Initiativkreises einberufen werden, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung ist auf deren Verlangen auch an die Mitglieder des Bundesvorstands zu richten. In den Sitzungen der Initiativkreise haben die Mitglieder des Bundesvorstands ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (6) Die Sprecher eines Initiativkreises haben dem Gesamtvorstand auf dessen Verlangen über die Arbeit des Initiativkreises zu berichten.

- (7) Die Regelungen dieser Satzung sind für die Initiativkreise verbindlich. Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien beschließen, die für die Initiativkreise verbindlich sind. Im Übrigen regeln sie ihre Angelegenheit selbst. Sie können sich insbesondere eine Geschäftsordnung oder Satzung geben, Beiträge erheben oder Regelungen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft in einem Initiativkreis treffen. Eine Geschäftsordnung oder eine Satzung bedarf der Genehmigung durch Beschluss des Bundesvorstands, bei dem auch Mitglieder des Initiativkreises stimmberechtigt sind.
- (8) Zu eigenständigen Veröffentlichungen oder zu Stellungnahmen sind die Initiativkreise nur im eigenen Namen berechtigt. Den Initiativkreisen stehen finanzielle Mittel aus dem Haushalt der AUB nur im Rahmen des Haushaltsplanes der AUB zu. Der Bundesvorstand kann die Arbeit der Initiativkreise jedoch in begründeten Einzelfällen finanziell oder in anderer Weise fördern.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der AUB, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat insbesondere die ihr in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen und die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Solidaritätsfonds, seine teilweise oder völlige Auflösung sowie Richtlinien über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds. Ungeachtet vorangehender Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Solidaritätsfonds beschließen, wenn die Mittel des Fonds für andere satzungsgemäße Zwecke verwendet werden sollen.
 - b) Genehmigung des vom Bundesvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - c) Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Beschlussfassung über die Erhebung, die Höhe und die Fälligkeit von Umlagen gem. § 7 Abs. (1).
 - d) Ernennen von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - e) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands. Die Wahl des Bundesvorstands soll in dem Jahr stattfinden, in dem auch Betriebsratswahlen stattfinden.
 - f) Die Wahl des Rechnungsprüfers: Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder der AUB sein, sie können auch Personen oder Gesellschaften sein, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht jedoch Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands oder des Gesamtvorstands.
 - g) Die Entscheidung über die Ernennung der Mitglieder des Gesamtvorstands, wenn der Bundesvorstand die Ernennung abgelehnt oder über die Ernennung nicht entschieden hat sowie die Entscheidung über die Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands.
 - h) Die Beschlussfassung über die Anerkennung eines Initiativkreises, wenn der Bundesvorstand die Anerkennung abgelehnt oder über die Anerkennung nicht entschieden hat, und die Beschlussfassung über die Auflösung eines Initiativkreises.
 - i) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Bundesvorstands, des Gesamtvorstands und der Rechnungsprüfer.
 - j) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstands, des Gesamtvorstands und der Rechnungsprüfer.
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung der AUB gem. § 24.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung soll am Sitz der AUB stattfinden, wenn der

Bundesvorstand nichts anderes beschließt. Der Bundesvorstand beruft weitere Mitglieder-
versammlungen nach eigenem Ermessen ein. Der Bundesvorstand hat eine Mitgliederversammlung
einzuberufen,

- a) wenn das Interesse der AUB dies erfordert oder
 - b) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe
des Zwecks und der Gründe vom Bundesvorstand verlangt wird
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens
28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform oder elektronisch einzuberufen. Die Frist
beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem
die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an
die letzte dem Bundesvorstand vom Mitglied, zu diesem Zweck, bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Anträge auf Ergänzung der
Tagesordnung kann jedes Mitglied und der Bundesgeschäftsführer stellen. Anträge auf Beschluss-
fassung müssen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach Ablauf des siebten Tages vor der
Mitgliederversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Beschlussfassungen in der
Mitgliederversammlung, deren Gegenstand den Mitgliedern nicht vorher in Schriftform oder
elektronisch, mitgeteilt wurde, sind nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung den Antrag mit
einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung zulässt. Eine
Satzungsänderung ist jedoch nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung innerhalb
der Ladungsfrist gem. Abs.(3) in Schriftform oder elektronisch mitgeteilt wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medien
zulassen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes bestimmt.

§ 14 a

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die
Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen
und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride
Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort
in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder
in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere
ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten.
Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur
Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung
zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitglieder-
versammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein,
dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der
Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht
dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder
der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.
Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen
Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der
Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das Mitglied persönlich erscheinen, Stellvertretung ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, ein Stimmrecht als ordentliches Mitglied bleibt unberührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Bundesvorstands geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Personalwahlen reicht der Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Bundesvorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 16

Bundesvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB (Bundesvorstand) besteht aus mindestens drei Mitgliedern
 - a) Bundesvorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden und einem Schatzmeister).Es können bis zu 2 weitere Bundesvorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Bundesvorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglied der AUB sind. Das Amt eines Bundesvorstands endet
 - a) mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach seiner Wahl gem. § 14 Abs. (1)e), wobei das Jahr seiner Wahl nicht mitzuzählen ist. In diesem Fall bleibt das Bundesvorstandsmitglied bis zur Übernahme des Amtes durch ein neugewähltes Bundesvorstandsmitglied im Amt.
 - b) mit der Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf.
 - c) mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft in der AUB.
 - d) mit der Erklärung des Bundesvorstands gegenüber dem Bundesvorsitzenden, gegenüber dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder gegenüber dem Schatzmeister, dass es sein Amt niederlegt.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Bundesvorstands einen Nachfolger wählen. Sind der Bundesvorsitzende und der stellvertretende Bundesvorsitzende vorzeitig ausgeschieden, so können die verbleibenden Mitglieder des Bundesvorstands aus ihrer Mitte einen Bundesvorsitzenden und/oder einen stellvertretenden Bundesvorsitzenden wählen, der das jeweilige Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (4) Die Haftung der Bundesvorstandsmitglieder gegenüber der AUB ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17

Zuständigkeit des Bundesvorstands

- (1) Dem Bundesvorstand obliegen die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen Aufgaben sowie die Geschäftsführung der AUB nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er vertritt die Interessen der AUB gegenüber der Öffentlichkeit.
 - b) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - c) Er bereitet den Haushaltsplan vor und ist für die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes zuständig.
 - d) Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern. Diese Aufgabe kann der Bundesvorstand durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Bundesvorstands oder dem Bundesgeschäftsführer übertragen.
 - e) Er beschließt die Bildung von Initiativkreisen, deren Aufgabenstellung und Zeitdauer.
 - f) Er beschließt über die Genehmigung einer Geschäftsordnung oder einer Satzung einer Betriebsgruppe gem. § 12 Abs. (7).
 - g) Er beschließt über die Genehmigung einer Geschäftsordnung oder einer Satzung eines Initiativkreises gem. § 13 Abs. (7).
 - h) Er beschließt über Arbeitskampfmaßnahmen. Dem Beschluss muss eine Abstimmung der betroffenen Mitglieder vorausgehen. Die Abstimmung kann schriftlich oder in einer mit einer angemessenen Frist einberufenen Versammlung erfolgen.
 - i) Er entscheidet über Höhe und Dauer der Auszahlung der finanziellen Unterstützung an die Mitglieder nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien über den Solidaritätsfonds.
- (2) Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Berater beiziehen. Der Bundesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines hauptamtlichen Geschäftsführers (Bundesgeschäftsführer) bedienen. Der Bundesvorstand kann dem Bundesgeschäftsführer insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle und die laufende Geschäftsführung der AUB übertragen. Der Bundesgeschäftsführer ist unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Bundesvorstands tätig.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der AUB sind je zwei Mitglieder des Bundesvorstands, von denen einer der Bundesvorsitzende oder der stellvertretende Bundesvorsitzende sein muss, gemeinsam berechtigt.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Bundesvorstands

- (1) Sitzungen des Bundesvorstands sind durch den Bundesvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit angemessener Frist schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte gem. § 6 Abs. (2) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist in angemessener Frist vor der Sitzung mitzuteilen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Bundesvorstands dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Der Bundesvorstand ist auch beschlussfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören, als in dieser Satzung bestimmt ist.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung durch den Bundesvorstand kann jedes Bundesvorstandsmitglied und der Bundesgeschäftsführer stellen
- (4) Beschlüsse des Bundesvorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat eine Stimme. Ruht das Stimmrecht in der Mitglieder- versammlung, so ruht auch das Stimmrecht im Bundesvorstand. Ein Mitglied des Bundesvorstands kann auch ein anderes Bundesvorstandsmitglied mit der Stimmabgabe bevollmächtigen. In diesem Fall ist die Vollmacht auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Bundesvorstands schriftlich nach zuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse des Bundesvorstands können auch schriftlich ohne förmliche Versammlung gefasst werden. Der Antrag hierzu kann nur durch zwei Bundesvorstandsmitglieder gestellt werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/5 der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Bundesvorsitzenden gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 14 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein zur Zeit der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe amtierendes Bundesvorstandsmitglied innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist der schriftlichen Beschlussfassung, so kommt der Beschluss nicht zustande.
- (7) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstands kraft Amtes während ihrer Zugehörigkeit zum Bundesvorstand und bis zu 15 ernannten Beisitzern. Mitglied des Gesamtvorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglied der AUB sind. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Gesamtvorstand aus mehr oder weniger Beisitzern besteht. Die Beisitzer sind von der Vertretungsmacht gem. § 17 Abs. (3) ausgeschlossen.
- (2) Die Beisitzer werden durch den Bundesvorstand auf Vorschlag eines Initiativkreises/einer Betriebs- gruppe ernannt. Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien für die Ernennung der Beisitzer

beschließen. Der Bundesvorstand kann die Ernennung einer von einem Initiativkreis/einer Betriebsgruppe benannten Person nur ablehnen,

- a) wenn die Ernennung nicht den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien entspricht;
 - b) wenn Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Bundesvorstand die Anerkennung des Initiativkreises/der Betriebsgruppe, die die Person benannt hat, verweigern kann;
 - c) um sicherzustellen, dass Initiativkreise/Betriebsgruppen mit möglichst verschiedenen Themen/Betrieben im Gesamtvorstand vertreten sind;
 - d) um sicherzustellen, dass möglichst viele den Initiativkreisen/Betriebsgruppen angehörenden Mitglieder im Gesamtvorstand vertreten sind.
- (3) Das Amt eines Beisitzers endet
- a) mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach seiner Ernennung gem. Abs. (2), wobei das Jahr seiner Ernennung nicht mitzuzählen ist.
 - b) mit der Abberufung durch Beschluss des Bundesvorstands. Die Abberufung durch den Bundesvorstand ist nur zulässig, wenn der Beisitzer nicht mehr dem Initiativkreis/Betriebsgruppe angehört, der seine Ernennung vorgeschlagen hat, oder wenn der Initiativkreis/Betriebsgruppe der seine Ernennung vorgeschlagen hat, dies beantragt.
 - c) mit der Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf.
 - d) mit der Erklärung des Beisitzers gegenüber dem Bundesvorstand, dass er sein Amt niederlegt.
- (4) Die Haftung der Gesamtvorstandsmitglieder gegenüber der AUB ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 20

Zuständigkeit des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er berät den Bundesvorstand.
 - b) Er fördert und koordiniert die Arbeit der Betriebsgruppen und der Initiativkreise.
 - c) Er erörtert Fachthemen und arbeitet Stellungnahmen der AUB aus.
 - d) Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 11.
- (2) Zu eigenständigen Veröffentlichungen oder zu Stellungnahmen ist der Gesamtvorstand nicht berechtigt. Dem Gesamtvorstand stehen finanzielle Mittel aus dem Haushalt der AUB nur im Rahmen des Haushaltsplanes der AUB zu. Der Bundesvorstand kann die Arbeit des Gesamtvorstands jedoch in begründeten Einzelfällen finanziell oder in anderer Weise fördern.

§ 21

Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstands sind durch den Bundesvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit angemessener Frist schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie gem. § 6 Abs. (2) an die letzte bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist in angemessener Frist vor der Sitzung mitzuteilen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstands dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören, als in dieser Satzung bestimmt ist.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand kann jedes Gesamtvorstandsmitglied und der Bundesgeschäftsführer stellen.
- (4) Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, so ruht auch das Stimmrecht im Gesamtvorstand. Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann auch ein anderes Gesamtvorstandsmitglied mit der Stimmabgabe bevollmächtigen. In diesem Fall ist die Vollmacht auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Gesamtvorstands schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse des Gesamtvorstands können auch schriftlich ohne förmliche Versammlung erfasst werden. Der Antrag hierzu kann nur von einem Bundesvorstandsmitglied oder gemeinsam von zwei Beisitzern gestellt werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/5 der stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Bundesvorstand gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 14 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein zur Zeit der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe amtierendes Gesamtvorstandsmitglied innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist der schriftlichen Beschlussfassung, so kommt der Beschluss nicht zustande.
- (7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Wahlen

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erreicht. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
- (2) Die Wahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder können in einem Wahlgang zusammengefasst werden. In diesem Fall nennen die Stimmberechtigten auf den Stimmzetteln höchstens zwei Kandidaten. Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Kandidaten, auf die die gleiche Stimmenzahl entfällt, sind gewählt, wenn noch genügend gleiche Ämter zu besetzen sind. Andernfalls wird die Wahl der wegen Stimmengleichheit nicht besetzten Ämter wiederholt.

- (3) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten auch für die Wahlen in den Betriebsgruppen und den Initiativkreisen, soweit diese in ihrer Geschäftsordnung oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 23

Schriftform, Protokollierung

- (1) Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, findet § 127 BGB keine Anwendung, insbesondere kann die Schriftform nicht durch telekommunikative Übermittlung (z.B. einfache EMail) ersetzt werden. Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form (§ 126 BGB), die gesetzlich vorgesehene elektronische Form (§ 126a BGB) oder Telefax ausreichend. Hat ein Mitglied der AUB gem. § 6 Abs. (2) sein Einverständnis dazu erteilt, wichtige Mitteilungen der AUB per E-Mail ohne elektronische Signatur zu erhalten, so ist nur in den nachfolgend ausdrücklich bezeichneten Fällen gegenüber diesem Mitglied auch die einfache E-Mail ohne elektronische Signatur ausreichend:
- a) Mitteilungen von Veröffentlichungen der AUB.
 - b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gem. § 14 Abs. (3) und die Mitteilung der Beschlussgegenstände gem. § 14 Abs. (4).
 - c) Die Einladung zur Bundesvorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung gem. § 18 Abs. (1).
 - d) Die Einladung zur Gesamtvorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung gem. Abs. (1)
- (2) Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Ergebnisprotokoll ist ausreichend. Die Protokollierung von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit.

§ 24

Auflösung der AUB

- (1) Die Auflösung der AUB kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende und der stellvertretende Bundesvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung) zugeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Nürnberg, den 22. Juli 1986
geändert, 19. Mai 2001,
geändert, 30. November 2002,
geändert, 11. November 2006,
geändert, 28. Juli 2007
geändert, 25. Oktober 2008
geändert, 11. November 2011
geändert, 2. Juli 2016
geändert, 3. Juli 2021
geändert, 1. Juli 2023
geändert, 11. Juli 2026